

A. Allgemeine Bestimmungen

(für alle Lieferanten und Auftragnehmer)

1. Geltungsbereich und Einbeziehung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge, Bestellungen und sonstigen Beauftragungen der Heinle Elektroanlagen GmbH („HEA“) gegenüber Lieferanten und Auftragnehmern („AN“).

1.2 Die AEB gelten unabhängig von der Art der Beauftragung, insbesondere für Materiallieferungen, Dienstleistungen, Werk- und Montageleistungen.

1.3 Die AEB werden Vertragsbestandteil, wenn sie dem AN vor oder bei der Bestellung in Textform übermittelt oder als PDF beigefügt werden oder wenn in der Bestellung ausdrücklich auf diese AEB verwiesen wird.

1.4 Abweichende oder ergänzende Bedingungen des AN gelten nicht, es sei denn, HEA stimmt ihnen ausdrücklich und schriftlich zu. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsreihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge:

1. das Verhandlungsprotokoll (VHP),
2. der Werkvertrag oder die Bestellung,
3. diese AEB.

Der Endkundenvertrag wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies im VHP ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Angebote

3.1 Angebote an HEA sind verbindlich und unentgeltlich.

3.2 Die Bindefrist beträgt 3 Monate, sofern im VHP nichts anderes vereinbart ist.

3.3 Abweichungen zum Anfrageinhalt sind deutlich hervorzuheben.

3.4 Kalkulationsirrtümer sind ausgeschlossen.

3.5 Mit Angebotslegung bestätigt der AN, alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen geprüft zu haben.

4. Bestellungen (inkl. Procure)

4.1 Bestellungen von HEA erfolgen schriftlich, per E-Mail oder über Procure.

4.2 Für Bestellungen über Procure gilt:

- Die Bestellung enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf diese AEB.
- Die AEB werden der Bestellung als PDF beigefügt oder dem AN zuvor übermittelt.

4.3 Der AN hat Bestellungen binnen 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

4.4 Unterbleibt die Bestätigung, gilt die Bestellung als angenommen.

5. Preise

5.1 Preise sind Fixpreise, netto, inklusive Verpackung, Versicherung und Lieferung an den Bestimmungsort.

5.2 Preisänderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HEA.

6. Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Lieferungen erfolgen DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms 2020, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer beizulegen.

6.3 Teil-, Mehr- oder Vorlieferungen bedürfen der Zustimmung von HEA.

6.4 Die Gefahr geht erst mit Warenübernahme durch HEA über.

7. Eigentumsverhältnisse

7.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7.2 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird anerkannt, erlischt jedoch mit vollständiger Zahlung.

7.3 Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung erfolgt stets im Auftrag von HEA.

8. Rechnungslegung und Zahlung

8.1 Rechnungen sind an **rechnung@elektroanlagen-heinle.at** zu übermitteln.

8.2 Zahlungsziele:

- 30 Tage mit 3 % Skonto,
 - 60 Tage netto,
- jeweils ab Erhalt einer prüffähigen Rechnung.

8.3 Rechnungen müssen Bestellnummer und vollständige Positionsübersicht enthalten.

8.4 HEA ist zur Aufrechnung berechtigt; der AN nicht, außer bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, sofern im VHP nichts anderes geregelt ist.

9.2 Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden aus Pflichtverletzungen oder mangelhaften Lieferungen / Leistungen.

9.3 Der AN stellt HEA von Ansprüchen Dritter frei, die durch seine Leistung verursacht werden.

10. Versicherungen

Der AN hat auf Verlangen eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen; bei Werk- oder Montageleistungen mindestens EUR 1.000.000 pauschal.

11. Geheimhaltung

Alle HEA betreffenden Unterlagen, Daten und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflicht besteht für 15 Jahre über das Vertragsende hinaus.

12. Datenschutz

Der AN hat sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten und erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter einzuholen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) der Heinle Elektroanlagen GmbH

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in **Linz**.

14. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

B. Besondere Bestimmungen für Werk- und Montageleistungen

1. Arbeits- und sozialrechtliche Nachweise

Der AN hat insbesondere vorzulegen:

- A1-Bescheinigungen,
- ZKO-Meldungen (AT),
- SOKA-Bau-Nachweise (DE),
- Freistellungsbescheinigung nach §48b EStG (DE),
- Gewerbeberechtigung und Firmenunterlagen.

2. Baustellenregeln und Arbeitssicherheit

Der AN hat sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Sicherheitsrichtlinien und Umweltbestimmungen einzuhalten.

Unterweisungen sind vor Arbeitsbeginn durchzuführen.

3. Subunternehmer

3.1 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung von HEA.

3.2 Der AN haftet für Subunternehmer wie für eigenes Personal.

3.3 Die Leistung ist eigenverantwortlich zu erbringen; eine verdeckte Arbeitskräfteüberlassung ist unzulässig.

4. Dokumentation / Procore

Der AN hat sämtliche Leistungs-, Sicherheits- und Baudokumentation über Procore zu führen, sofern vereinbart. Dies umfasst insbesondere Bautagebuch, Materialnachweise, Pläne, Atteste und Prüfprotokolle.

5. Termine und Behinderungsanzeigen

5.1 Der AN hat HEA jede Behinderung **unverzüglich**, spätestens binnen 3 Werktagen, schriftlich anzuzeigen.

5.2 Unterbleibt die Anzeige, entfallen Ansprüche auf Terminverlängerung oder Mehrkosten.

6. Abnahme

6.1 Eine förmliche Abnahme ist durchzuführen.

6.2 Teil- und fiktive Abnahmen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

6.3 Nachweise und Dokumentation sind Voraussetzung für die Abnahme.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem VHP.

Für Bauleistungen werden üblicherweise **5 Jahre + 6 Monate** vereinbart.

8. Vertragsstrafen

Vertragsstrafen gelten nur, wenn sie im VHP ausdrücklich vereinbart wurden.

9. Reverse Charge / Steuerrecht

Der AN hat die steuerliche Behandlung nach dem Leistungsort sicherzustellen:

- **AT:** Reverse Charge gemäß §19 UStG
- **DE:** §48b EStG (Bauabzugsteuer) und Reverse Charge gemäß §13b UStG
- Der AN haftet für fehlerhafte steuerliche Behandlung.

10. Normen und technische Regeln

Der AN hat alle einschlägigen Normen (ÖNormen, DIN, VDE, VDI, VOB/C sowie lokale Vorschriften) einzuhalten.

11. Sonstige Bestimmungen

Werkzeuge, Geräte, persönliche Schutzausrüstung und Hilfsmittel stellt der AN selbst.